

Az.: 5 A 417/09
3 K 623/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Chemnitz
Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

wegen

strafrechtlicher Rehabilitierung
hier: Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichtsverwaltungsgerichts durch den Richter am Obergerichtsverwaltungsgericht Tischer als Einzelrichter

am 27. September 2012

beschlossen:

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 9.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Nach Beendigung des Rechtsstreits durch gerichtlichen Vergleich ist auf Antrag des Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 33 Abs. 1 und 2 RVG der Gegenstandswert für dessen anwaltliche Tätigkeit im Berufungsverfahren durch den Berichterstatter als Einzelrichter gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG festzusetzen, weil in dem gerichtskostenfreien Verfahren keine für die Rechtsanwaltsgebühren nach § 32 RVG maßgebende Streitwertfestsetzung erfolgt.
- 2 In Verwaltungsstreitverfahren über Leistungen nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. den §§ 17a und 19 StrRehaG werden wegen der sachlichen Nähe zu den in § 188 Satz 1 VwGO aufgezählten Sachgebieten keine Gerichtskosten erhoben (§ 188 Satz 2 VwGO). Dies entspricht der gesetzgeberischen Entscheidung in § 14 Abs. 1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Satz 4 StrRehaG über die Kostenfreiheit der Verfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, soweit sie nicht den Verwaltungsgerichten übertragen sind (u. a. OVG Saarland, Urt. v. 12. Januar 2010 - 3 A 325/09 -, juris Rn. 64).
- 3 Der Gegenstandswert bemisst sich in den nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahren nach den für die Gerichtsgebühren in verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Wertvorschriften, weil § 23 Abs. 1 RVG auch dann anzuwenden ist, wenn trotz vorhandener Wertvorschriften für die Gerichtsgebühren im konkreten Fall eine sachliche oder persönliche Gebührenbefreiung besteht (Madert in: Gerold/Schmidt/von Eicken/Madert/Müller-Rabe, RVG, 17. Aufl. 2006, § 23 Rn. 26; Mayer in: Mayer/Kroiß, RVG, 5. Aufl. 2012, § 23 Rn. 6; vgl. auch BT-Drs. 16/9733, S. 303 [zu § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG]).

- 4 Danach ist der Gegenstandswert hier entsprechend § 42 Abs. 2 Satz 1 GKG mit dem dreifachen Jahresbetrag der gerichtlich geltend gemachten besonderen Zuwendung für Haftopfer gemäß § 17a StrRehaG (monatlich 250,00 €) zu bemessen und nicht nur mit dem einfachen Jahresbetrag, wie dies bei sozial- oder jugendhilferechtlichen Bedarfsleistungen nach Nr. 21. und 41. des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. vom 7./8. Juli 2004 (abgedruckt bei Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, Anh § 164 Rn. 14) vorgeschlagen wird. Denn die besondere Zuwendung für Haftopfer ist eine soziale Ausgleichsleistung (§ 16 StrRehaG), die angesichts der hohen Einkommensfreigrenzen (§ 17a Abs. 2 und 3 StrRehaG) rentenähnlich als sog. „Opferpension“ (BT-Drs. 16/4167 S. 3) ausgestaltet und deshalb eher einer vor den Sozialgerichten geltend zu machenden Rentenleistung als einer sozial- oder jugendhilferechtlichen Bedarfsleistung vergleichbar ist (so überzeugend VG Bayreuth, Beschl. v. 26. April 2011 - B 5 K 09.481 -, juris Rn. 20; ebenso OLG LSA, Beschl. v. 27. Februar 2012 - 2 Ws (Reh) 308/11 -, juris Rn. 22; a. A. OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 24. November 2011 - OVG 11 N 24.09 -, juris Rn. 8 = ZOV 2011, 272 f.).
- 5 Dieser Beschluss ergeht gebührenfrei, ohne dass Kosten zu erstatten sind, und ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 9 RVG).

gez.:
Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*